

gestalten und sie von schematischen und damit unbefriedigenden — weil gesellschaftlich wirkungslosen — Sachentscheidungen zu befreien.

Der Entwurf sieht die Verfahrenseinstellung durch Beschluß in folgenden Fällen vor:

- Tod des Klägers, der ein Verfahren auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe eingeleitet hatte, wenn der Staatsanwalt das Verfahren nicht fortsetzt;
- Tod des in einem Verfahren auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe Verklagten;
- unentschuldigtes Nichterscheinen des Klägers oder beider Parteien;
- Anerkenntnis der Vaterschaft durch den Verklagten;
- Ablauf der Aussetzungsfrist in Ehesachen, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung der Verhandlung gestellt wurde.

Den angeführten Sachverhalten ist zu entnehmen, daß es sich bei der Einstellung des Verfahrens durch Beschluß um eine gerichtliche Entscheidung handelt, der jedoch keine materiell-rechtliche Prüfung vorhergeht. Vielmehr werden aus dem Vorliegen genau bestimmter Voraussetzungen lediglich prozessuale Schlußfolgerungen gezogen.

Der Einstellungsbeschluß ist der Rechtskraft fähig. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Rechtskraft werden für die einzelnen Sachverhalte unterschiedliche Lösungen vorgeschlagen. Während z. B. im Falle der Vaterschaftsanerkennung der Einstellungsbeschluß unanfechtbar sein soll, wird für den Fall der Säumnis ein Rechtsbehelf vorgesehen, der ein Weiterverhandeln in derselben Instanz ermöglicht. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel.

Beendigung des Verfahrens durch Einigung der Parteien

Es ist das generelle Anliegen eines Prozesses, zur Lösung von Konflikten beizutragen. Deshalb ist es zu begrüßen, wenn dieses Ergebnis schon während des Verfahrens erzielt wird, es also keiner Entscheidung durch Urteil bedarf. In einem solchen Falle sind die Parteien wieder in der Lage, auf der Grundlage und im Rahmen des sozialistischen Rechts ihre Beziehungen eigenverantwortlich zu gestalten. Als ersten Ausdruck der Überwindung des Konflikts geben sie übereinstimmende Erklärungen über den Streitgegenstand und über die Kosten des Verfahrens ab — selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Streitgegenstand der Disposition der Parteien unterliegt. Der Entwurf spricht in diesem Zusammenhang von der Einigung der Parteien und orientiert den Richter, auf den Abschluß einer solchen Einigung hinzuwirken.

Bei der bisherigen Regelung des gerichtlichen Vergleichs in Zivilsachen steht das Gericht immer vor der Frage, wie es sich bei der Protokollierung eines Vergleichs verhalten soll, der sich nicht mit den Grundsätzen unseres Rechts im Einklang befindet. Unter Berücksichtigung und in Ausnutzung mehrjähriger Erfahrungen bei der Verhandlung von Familien- und Arbeitsrechtssachen sieht der Entwurf vor, daß die Rechtswirksamkeit einer Einigung der Parteien in jedem Fall von der Bestätigung durch das Gericht abhängig ist. Dem Gericht obliegt somit die Prüfung, ob die beabsichtigte Einigung mit den Grundsätzen unseres sozialistischen Rechts im Einklang steht. Es ist daher nicht erforderlich, daß die Einigung mit dem Inhalt des sonst zu erlassenden Urteils völlig deckungsgleich ist*. Den Parteien ist es vielmehr Vorbehalten,

im Rahmen des Gesetzes zulässige Dispositionen zu treffen. Würde z. B. im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ein Betrag von 3 000 M als Schadenersatz beantragt, so könnte eine Einigung über 2 500 M auch dann bestätigt werden, wenn das Gericht im Urteil 3 000 M zugesprochen hätte. Eine Einigung wird also immer dann bestätigt werden können, wenn sie grundsätzlich mit dem Sinn und Inhalt der staatlichen Leitung der fraglichen Beziehungen durch das sozialistische Recht im Einklang steht.

Die Bestätigung der Einigung erfolgt generell durch Beschluß. Handelt es sich jedoch um eine Einigung über Ansprüche, die mit einer Ehesache verbunden wurden, so wird diese im Urteil bestätigt.

Trotz guter Vorbereitung einer Einigung und Erörterung aller Rechtsfolgen mit den Parteien kann bei nochmaligem Überlegen nach dem Termin bei einer Partei oder sogar bei beiden Parteien das Bedürfnis entstehen, die Einigung zu widerrufen, da bestimmte Umstände unberücksichtigt blieben. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß den Parteien auf ihren Antrag hin eine Frist zum Widerruf der Einigung eingeräumt wird. Das erscheint unter der Voraussetzung, daß die Parteien bei der Erörterung der Einigung vom Gericht auf die Möglichkeit eines entsprechenden Antrags hingewiesen werden, ausreichend.

Haben die Parteien keinen Antrag auf Einräumung einer Widerrufsfrist gestellt oder ist die eingeräumte Frist ungenutzt verstrichen, so können für eine Aufhebung der Bestätigung nur zwei Argumente beachtlich sein:

1. Es liegt tatsächlich keine Einigung der Parteien vor;
2. die Einigung widerspricht den Grundsätzen des sozialistischen Rechts.

Nach dem Entwurf kann, gestützt auf diese Argumente, Beschwerde eingelegt werden. Da das Instanzgericht bei einer berechtigten Beschwerde seinen eigenen Beschluß selbst aufzuheben bzw. zu ändern hat, ist im Falle einer solchen Aufhebung die Fortsetzung des Verfahrens in gleicher Instanz möglich.

Berührungspunkte mit der Einigung weist die übereinstimmende Erklärung der Parteien über die Erledigung der Hauptsache auf. Stellt das Gericht sowohl die Erledigung der Hauptsache als auch die dementsprechende Übereinstimmung der Parteierklärungen fest, so bestätigt es die Erledigung der Hauptsache durch Beschluß. Fehlt es an der Übereinstimmung der Parteierklärungen, so wird durch Urteil entschieden.

Sowohl die Bestätigung der Einigung der Parteien als auch die Erledigung der Hauptsache unterscheiden sich eindeutig von der Einstellung des Verfahrens. Während es sich bei der Einstellung um prozessuale Prüfungen und Entscheidungen handelt, geht es hier um Prüfungen und Entscheidungen in der Sache selbst.

Beendigung des Verfahrens durch Urteil

Der Entwurf regelt die Beendigung des Verfahrens durch Urteil erst nach den anderen Formen der Beendigung und hebt gerade dadurch die Bedeutung des Urteils hervor. Diese Form der gerichtlichen, staatlichen Entscheidung muß zur Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse angewandt werden, wenn

- in Konfliktfällen den Parteien eine Disposition über den Streitgegenstand verwehrt ist;
- es nicht gelungen ist, die Parteien auf der Grundlage des sozialistischen Rechts zu einer eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Beziehungen zu führen.

Mit dem Entwurf werden die Gerichte darauf orientiert, nach einer ausreichenden Klärung des Sachverhalts sofort zu entscheiden. Eine Entscheidung ist auch

* So auch Reinwarth, „Zwei bedeutsame Richtlinien des Obersten Gerichts auf dem Gebiete des Familienrechts“, NJ 1967 S. 233 ff. (236).